

Faunistische Kartierungen und artenschutzrechtliche Stellungnahme aus der Sicht der europäischen Brutvogel- und Fledermausarten zur geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes „Wiggerskamp“, Flur 17, Flurstück 276/47 und 2076/49 in Emlichheim (Landkreis Grafschaft Bentheim) in 2024.

**Von Diplom – Biologe
Klaus – Dieter Moormann
Antoniusstraße 27
49 811 Lingen**

**Im Auftrag
Krüger Landschaftsarchitekten
Im Grunde 3
49 808 Lingen**

1. Einleitung:

Die geplante Ausweisung eines Baugebietes am Wiggerskamp in der Ortschaft Emlichheim erforderte die Durchführung einer Brutvogel- und Fledermauskartierung im Planungsgebiet und in deren Umgebung. Anhand der Ergebnisse erfolgt eine artenschutzrechtliche Beurteilung zu der geplanten Bebauung aus der Sicht der europäischen Brutvogel- und Fledermausarten. Gegebenenfalls sind Vorschläge zu Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zu unterbreiten.

2. Gebietsbeschreibung:

Das Planungsgebiet liegt recht zentral in der Ortschaft Emlichheim südlich der Bahnlinie. Es grenzt im Norden an eine Straße und daran anschließende gewerbliche und infrastrukturelle Einrichtungen. Die westliche Grenze bildet der „Wiggerskamp“ und eine daran anschließende Wohnbebauung. Im Osten grenzt die Planungsfläche direkt an eine Wohnbebauung mit Gärten, im Süden an Parkplätze und Einkaufseinrichtungen sowie an eine Hoflage mit älterer Randholzung. Entlang des Wiggerskamp säumen einige ältere Bäume die Straße.

Bei der Planungsfläche selber handelte es sich zur Zeit der Kartierungen um eine hochaufwüchsige, ältere Brache mit Anklängen an Grünlandstandorte. Einige ältere Laubbäume am südlichen Rand der Planungsfläche neben dem Parkplatz des Einkaufszentrums und einzelne Bäume am nordwestlichen Rand entlang des Wiggerskamp sind ebenfalls der Planungsfläche zuzuordnen.

3. Brutvogelerfassung:

Die Erfassung des Brutvogelbestandes erfolgte nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et.al 2005), reduziert auf vier Tageskontrollen am 16.03; 18.04; 11.05.- und 09.06.2024 sowie drei Abend- beziehungsweise Dämmerungskontrolle zeitgleich zu den Fledermauserfassungen am 11.05.2024, 09.06.2024 und 03.07.2024.

Während jeder Kontrolle wurde die Planungsfläche in ausreichender Hörweite der Arten umgangen. Als optisches Hilfsmittel diente ein Fernglas 10x42. Für einen Reviernachweis war wegen der reduzierten Anzahl an Kontrollen bereits ein Nachweis über revieranzeigendes Verhalten ausreichend. In die Erfassung wurden auch Reviernachweise außerhalb der Planungsfläche einbezogen, um etwaige Beziehungen zur Planungsfläche zu berücksichtigen.

In der beiliegenden Bestandskarte wurden die derart nachgewiesenen Reviere als Punktvorkommen signiert. Dabei fanden die nachfolgend aufgeführten Abkürzungen für die Artnamen Verwendung. Angegeben wird auch der Rote Liste Status Niedersachsens 2021 (V = Vorwarnliste, Status 3 = Bestandsgefährdet), sofern ein solcher vorlag. Die nach Bundesnaturschutzgesetz § 7 streng geschützten Arten wurden mit einem §§ - Symbol versehen, sofern vorhanden, alle anderen Arten gelten nach dem Gesetz als besonders geschützt §. Im Einzelnen konnten folgende Revieranzahlen der Brutvogelarten auf der Planungsfläche (Rev P) und in der Umgebung (Rev U) ermittelt werden.

Art	Abkürzung	Rev P	RevU	RL Nds	Schutz
Ringeltaube	Rt	1	3	/	§
Buchfink	B	1	2	/	§
Zilpzalp	Zi	1	1	/	§
Mönchsgrasmücke	Mg	1	0	/	§
Dorngrasmücke	Dg	1	0	/	§
Blaumeise	Bm	0	6	/	§
Rotkehlchen	R	0	2	/	§
Amsel	A	0	2	/	§
Heckenbraunelle	He	0	2	/	§
Grünfink	Gf	0	1	/	§
Singdrossel	Sd	0	1	/	§
Kleiber	Klb	0	1	/	§
Gartenbaumläufer	Gb	0	1	/	§
Klappergrasmücke	Kg	0	1	/	§
Elster	El	0	1	/	§
Austernfischer	Au	0	1	/	§

4. Diskussion der Ergebnisse der Brutvogelerfassungen:

Auf der Planungsfläche konnten in 2024 insgesamt 5 Brutvogelarten, 5 Reviere festgestellt werden. Von den auf der Planungsfläche nachgewiesenen Arten gilt keine Art nach der Roten Liste Niedersachsens 2021 als bestandsgefährdet oder wird in der Vorwarnliste geführt. Alle nachgewiesenen Arten sind nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt, streng geschützte Arten wurden nicht nachgewiesen.

In der Umgebung der Planungsfläche wurden insgesamt 14 Arten und 25 Reviere registriert. Auch hier wurden keine bestandsgefährdeten oder streng geschützte Arten aufgefunden. Die Reviere der in der Umgebung der Planungsfläche nachgewiesenen Arten wiesen keine Beziehung zur Planungsfläche auf.

Die 5 Brutvogelarten der Planungsfläche lassen sich alle den Freibrütern in Gehölzen zuordnen = 5 Arten und 5 Reviere. Ringeltaube, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke und Buchfink besiedelten Gehölze am Rand der Planungsfläche. Die Dorngrasmücke trat auf der Brache auf und könnte hochaufwüchsige Stauden als Brutersatz zu Gehölzen nutzen.

5. Betroffenheit der nachgewiesenen Brutvogelarten von einer geplanten Bebauung:

Sofern die randlichen Gehölze erhalten bleiben, wäre von einer Bebauung nur das Dorngrasmückenrevier betroffen. Diese könnte auf niedrige Gehölzbestände außerhalb der Ortschaft oder in die Randbereiche der Planungsfläche ausweichen. Die Umsiedlung des Freibrüters fördernde Maßnahmen sind nicht möglich. Da es sich bei der Dorngrasmücke um eine weit verbreitete Art mit geringer Spezifität in der Habitatwahl handelt und geeignete Habitate wie niedrigwüchsige Gehölzstrukturen in der Kulturlandschaft ausreichend vorhanden sind, wird bei Verlust des Dorngrasmückereviers durch die geplante Bebauung nach gutachterlichem Ermessen von keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation ausgegangen.

6. Artenschutzrechtliche Stellungnahme aus der Sicht der europäischen Brutvogelarten gegenüber einer Bebauung:

Es bestehen aus der Sicht der europäischen Brutvogelarten gegenüber einer Bebauung der Planungsfläche keine artenschutzrechtlichen Bedenken, vorausgesetzt die am Rande der Planungsfläche besiedelten Gehölze bleiben erhalten. Bezüglich des zu erwartenden Verlustes des Dorngrasmückenreviers wird eine Umsiedlung in geeignete Habitate der weiteren Umgebung nach gutachterlichem Ermessen für den Erhaltungszustand der Lokalpopulation als unproblematisch betrachtet.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz (Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind Gehölzfällungen, Erd-, Bau- und Erschließungsarbeiten während der Brutzeit vom Mitte März bis Mitte August zu unterlassen oder nur dann möglich, wenn durch eine ökologische Baubegleitung ein Verstoß ausgeschlossen werden kann. Gegebenenfalls sind die Arbeiten so lange einzustellen, bis vorhandene Bruten beendet wurden.

7. Fledermauserfassungen:

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte unter Verwendung eines Ultraschalldetektors (Pettersson 240 x) und auf der Grundlage von Sichtbeobachtungen während der randlichen Begehung der Planungsfläche. Die Kontrollen erfolgten an den folgenden drei Terminen: 11.05.2024 abends, 09.06.2024 abends, 03.07.2024 morgens. Bei abendlichen Kontrollen ab der fortgeschrittenen Dämmerung, bei morgentlichen Kontrollen bis vor Sonnenaufgang.

Die Erfassung differenzierte zwischen einmaligen Transferflügen, Jagdverhalten und Quartierflügen (Schwärmverhalten, An- und Abflüge) an potentiellen Quartierstandorten. Einmalige Transferflüge (TF) wurden in der Kartendarstellung in Form eines einseitig ausgerichteten Pfeils dargestellt, Jagdflüge (JF) in Form eines zweiseitig ausgerichteten Pfeils und Quartierflüge (QF) in Form einer Kreispeildarstellung. Einmalige Transferflüge geben Hinweise auf Flugstraßen, Jagdflüge auf ergiebige Nahrungsgebiete. Arabische Ziffern verweisen auf die Anzahl der beteiligten Individuen einer Art. Für die einzelnen Arten wurden in der Kartendarstellung jeweils spezifische Artabkürzungen verwandt. Die Kartendarstellungen berücksichtigen jeweils die Summe an Nachweisen einer Art aus allen Kontrollen für einen bestimmten Bereich und ein spezifisches Verhalten. In einer Tabelle werden jeweils alle Nachweise aus allen Kontrollen zusammengefaßt.

Da nicht alle Fledermauskontakte während einer Erfassung artlich und hinsichtlich des spezifischen Verhaltens zugeordnet werden können, wurden solche Kurzkontakte nicht weiter berücksichtigt. Aufgenommen wurden sichere Artnachweise, Nachweise, welche mit einiger Wahrscheinlichkeit als Hinweis auf eine Art gewertet werden konnten (gekennzeichnet durch ein Fragezeichen hinter der Artabkürzung). Bei Nachweisen, welche in der Artzuordnung mehrere Möglichkeiten offenließen, wurden die in Frage kommenden Arten als Artenkombination als Nachweis angegeben oder nur die Gattung angegeben.

Zusätzlich zur Detektorerfassung wurde am 16.03.2024 vor der Belaubung der Gehölzbestand am Rand der Planungsfläche auf das Vorhandensein von Baumhöhlen und Stammanrissen als potentielle Quartierstandorte für Fledermäuse abgesehen.

8. Ergebnisse der Fledermauserfassungen:

Die nachfolgend dargestellte Tabelle vermittelt einen Überblick über die Anzahl der Nachweise der einzelnen Arten und deren Verhalten während der Kontrollen. In der Kartendarstellung wurden folgende Artabkürzungen verwendet:

ZF + beidseitig ausgerichteter Pfeil = Jagdflug (JF) Zwergfledermaus

Art und Verhalten	Abkz	11 05	09 06	03 07	Gesamt
Zwergfledermaus (JF)	ZF	0	0	1	1

Sämtliche europäischen Fledermausarten sind nach Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützt. Die Zwergfledermaus gilt nach der Roten Liste Niedersachsens als bestandsgefährdet.

Während der Gehölzkontrolle am 16.03.2024 auf Baumhöhlen und Stammanrisse wurden keine Baumhöhlen und Stammanrisse gefunden.

9. Diskussion der Ergebnisse der Fledermauserfassungen:

Insgesamt konnte im Planungsgebiet und dessen Umgebung nur der einmalige Jagdflug einer Zwergfledermaus am südlichen Rand der Planungsfläche festgestellt werden. Weitere Nachweise fehlen. Die Planungsfläche erlangt somit nur sehr geringe Bedeutung als Jagdgebiet für Fledermäuse und keine Bedeutung als Quartierstandort.

10. Betroffenheit der nachgewiesenen Fledermausarten von der geplanten Bebauung:

Da keine Hinweise auf Quartierorkommen, regelmäßig genutzte Flugstraßen und nur ein einziger Nachweis einer jagenden Zwergfledermaus vorliegt, wird von keiner artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheit der Fledermäuse auf der Planungsfläche ausgegangen.

11. Artenschutzrechtliche Stellungnahme zur geplanten Bebauung aus der Sicht der europäischen Fledermausarten:

Aus der Sicht der europäischen Fledermausarten bestehen gegenüber der geplanten Bebauung keine artenschutzrechtlichen Bedenken, da keine nennenswerte Betroffenheit vorliegt.



